Dr. Thomas Stegmüller/BSI

Abrechnung von Arbeitnehmern in Kurzarbeit

1. Die Beitragsgrundlage vor Eintritt der Kurzarbeit gilt weiterhin für
   - die Beiträge zur Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung,
   - den Zuschlag nach dem IESG,
   - den Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz,
   - den Beitrag nach dem BMSVG.

   Anders als bei Einreihung in eine Lohngruppe in den KuA-Pauschalsätzen ist hier das **tatsächliche Entgelt** heranzuziehen. Überstunden erhöhen somit die Beitragsgrundlage. Teilzeitbeschäftigte bleiben weiterhin auf der vorigen Beitragsgrundlage versichert.

2. Vom **tatsächlichen Entgelt** des Kurzarbeiters (Teilzeitentgelt plus Kurzarbeitsunterstützung plus allf. Zuschuss der Dienstgebers, um die Nettoentgeltgarantie zu erfüllen), sind zu entrichten:
   - Arbeiterkammerumlage
   - Wohnbauförderungsbeitrag
   - Schlechtwetterentschädigungsbeitrag
   - Lohnsteuer

3. Vom **tatsächlichen Entgelt** des Kurzarbeiters und den Dienstnehmersozialversicherungsbeiträgen des Dienstnehmers von der Differenz zwischen dem Bruttoeinkommen des Dienstnehmers und der Beitragsgrundlage (wozu sich der der Dienstgeber in der Sozialpartnervereinbarung bzw Betriebsvereinbarung/Einzelvertrag verpflichtet) sind zu entrichten:
   - Dienstgeberbeitrag nach dem FLAG
   - Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

4. Nur vom Teilzeitentgelt (ohne Kurzarbeitsunterstützung) und den übernommenen Dienstnehmersozialversicherungsbeiträgen (weil Vorteil aus dem Dienstverhältnis) ist zu entrichten
   - Kommunalsteuer (Hinweis: Die Kurzarbeitsunterstützung ist gem § 37b Abs 6 und § 37c Abs 8 AMSG von der Kommunalsteuerpflicht befreit).

5. Die vom Arbeitgeber gewährte Kurzarbeitsunterstützung zählt zum Entgelt (§ 37b Abs 5 Satz 1 und § 37c Abs 7 Satz 1 AMSG) und somit zum **lohnsteuerpflichtigen Einkommen**. Die Beiträge und die Leistungen der Sozialversicherung richten sich dagegen – wie schon oben unter Punkt 1 ausgeführt - nach der letzten Beitragsgrundlage vor Beginn der Kurzarbeit, wenn diese höher ist als die aktuelle Beitragsgrundlage (§ 37b Abs 5 Satz 2, § 37c Abs 7 Satz 2 AMSG).

Förderung der AG-SV-Beiträge:
Nach der heute beschlossenen Regelung erhält der AG ab dem 1. Kurzarbeitsmonat die AG-SV-Beiträge auf Grundlage der Beitragsgrundlage vor Einführung der Kurzarbeit mit der Kurzarbeitsbeihilfe. Die Beihilfe deckt somit um die aufgrund der besonderen Beitragsgrundlage erhöhten Aufwendungen des Dienstgebers für die Beiträge zur Sozialversicherung (§ 37b Abs 3 Satz 3 und § 37c Abs 4 Satz 3 AMSG). Grundlage für die Ermittlung des geförderten DG-Sozialversicherungsbeitrages ist das durchschnittliche **Entgelt** der letzten vier voll entlohnten Wochen oder im letzten voll entlohnten Monat vor Einführung der Kurzarbeit. Conclusio: Hier erhält der AG daher sofort vollen Ersatz, er hat hier keine finanziellen Nachteile.

AN-SV-Beiträge:
Der dem Dienstnehmer abzuziehende Sozialversicherungsbeitrag (DN-Anteil) wird von seinem Bruttoeinkommen (Teilzeitentgelt plus Kurzarbeitsunterstützung) berechnet.

Siehe § 37b Abs 3 AMSG: *„Die Kurzarbeitsbeihilfe dient dem teilweisen Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen für die Kurzarbeitsunterstützung sowie für die Beiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge. Die Beihilfe in der Höhe der anteiligen Aufwendungen, die der Arbeitslosenversicherung im Falle der Arbeitslosigkeit für Arbeitslosengeld zuzüglich der Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pensionsversicherung entstünden.“*

Zusätzlich zahlt der AG noch den Rest der ausfallenden DN-Anteile (Differenz Teilzeitentgelt plus Kurzarbeitsunterstützung zur ursprünglichen Bemessungsgrundlage vor Einführung der Kurzarbeit) aufgrund der Regelung in der Sozialpartnervereinbarung (siehe dort Punkt VI.) Diese Aufzahlung ist aber weder durch die Kurzarbeitsbeihilfe, noch durch die erhöhte Kurzarbeitsbeihilfe gem § 37b Abs 3 Satz 3 und § 37c Abs 4 Satz 3 AMSG abgedeckt. Conclusio: Auf diesem Mehraufwand bleibt der Dienstgeber „sitzen“.